

TENNISCLUB EINSIEDELN

STATUTEN

24. März 2006

Website: www.tceinsiedeln.ch

E-Mail: sekretariat@einsiedeln.ch

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Name, Sitz, Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
	A. Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Aktivmitglieder	3
Art. 5	Junioren	3
Art. 6	Studenten und Lehrlinge	3
Art. 7	Schüler	3
Art. 8	Passivmitglieder	3
Art. 9	Ehrenmitglieder	4
	B. Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 10	Aufnahme	4
Art. 11	Anerkennung der Statuten und Reglemente	4
Art. 12	Schnupperjahr	4
	C. Rechte und Pflichten	4
Art. 13	Rechte	4
Art. 14	Pflichten	4
	D. Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 15	Beendigungsgründe	4
Art. 16	Austritt, Übertritt zu Passivmitgliedschaft	4
Art. 17	Ausschluss	4
III.	Organisation	5
Art. 18	Organe	5
	A. Die Generalversammlung (GV)	5
Art. 19	Die ordentliche Generalversammlung	5
Art. 20	Die ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 21	Befugnisse der Generalversammlung	5
Art. 22	Anträge	6
Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 24	Teilnahmeberechtigung Dritter	6
	B. Der Vorstand	6
Art. 25	Zusammensetzung	6
Art. 26	Amtsdauer	6
Art. 27	Aufgaben, Kompetenzen, Entschädigung	6
Art. 28	Sitzungen, Beschlüsse	7
Art. 29	Zeichnungsberechtigung	7
	C. Die Rechnungsrevisoren	7
Art. 30	Rechnungsrevisoren	7
Art. 31	Aufgaben	7
	D. Die Spielkommission	7
Art. 32	Spielkommission	7
Art. 33	Aufgaben	7
IV.	Rechnung, Haftung	8
Art. 34	Rechnungsführung, Rechnungsjahr	8
Art. 35	Haftung	8
V.	Auflösung, Fusion	8
Art. 36	Auflösung, Fusion	8
Art. 37	Vereinsvermögen	8
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 38	Statutenrevision	8
Art. 39	Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Tennisclub Einsiedeln» (nachfolgend TCE genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Einsiedeln.

Art. 2 Zweck

Der TCE bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie der Kameradschaft. Der TCE ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) sowie des Regionalverbands Zürichsee/Linth Tennis (RV ZSLT) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der TCE besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (Kat. A und B);
- Junioren (Kat. C);
- Studenten und Lehrlinge (Kat. D);
- Schüler (Kat. E);
- Passivmitglieder (Kat. F);
- Ehrenmitglieder (Kat. G).

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen (Kat. A).

Ehepaare kommen in den Genuss eines reduzierten Mitgliederbeitrages (Kat. B).

Art. 5 Junioren

Junioren sind Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr bis zu Beginn des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen (Kat. C).

Art. 6 Studenten und Lehrlinge

Studenten und Lehrlinge sind noch in Ausbildung stehende Personen ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, bis zum Abschluss der Berufsausbildung, aber längstens bis zu dem auf den 25. Geburtstag folgenden Jahresende (Kat. D).

Art. 7 Schüler

Schüler sind Jugendliche bis zum Beginn des Jahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen (Kat. E).

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, Freunde und Gönner des TCE, die den Tennissport nicht oder vorübergehend nicht ausüben (Kat. F).

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCE oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben (Kat. G).

B. Erwerb der Mitgliedschaft**Art. 10 Aufnahme**

Aufnahmegesuche haben brieflich oder per E-Mail an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu erfolgen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller brieflich oder per E-Mail unter Beilage der Statuten und der Reglemente mitzuteilen. Die Ablehnung des Gesuches erfolgt ohne Begründung.

Junioren und Schüler haben dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizulegen. Dieser übernimmt mit der Einwilligung die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 11 Anerkennung der Statuten und Reglemente

Wer in den TCE eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 12 Schnupperjahr

Gegen eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr und unter präsidentlicher Bewilligung kann jedermann ohne Rechtsanspruch vor dem Beitritt zum TCE einmalig eine Saison lang probeweise auf den TCE-Anlagen gemäss Reglement Tennis spielen.

C. Rechte und Pflichten**Art. 13 Rechte**

Die Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage des TCE zu benutzen.

Die Mitglieder, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben, sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 14 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

D. Beendigung der Mitgliedschaft**Art. 15 Beendigungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 16 Austritt, Übertritt zu Passivmitgliedschaft

Der Austritt aus dem TCE bzw. der Übertritt zur Passivmitgliedschaft kann nur auf die nächste ordentliche Generalversammlung erklärt werden. Diese Erklärung hat brieflich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCE trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, verlieren ihre Mitgliedschaft auf die nächste Generalversammlung automatisch.

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, den Interessen des TCE zuwider handeln oder gegen den sportlichen Anstand verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die GV kann Mitglieder auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Einem ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen zu.

III. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des TCE sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- die Spielkommission.

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich bis spätestens 30. April statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus brieflich zugestellt werden.

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Versammlung muss spätestens innert 3 Monaten ab Beschlussfassung oder Eingang des Begehrens stattfinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus brieflich zugestellt werden.

Art. 21 Befugnisse der Generalversammlung

In die Kompetenz der GV fallen:

- Genehmigung des GV-Protokolls;
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung samt Bilanz;
- Erteilung der Décharge;
- Genehmigung des Budgets, wobei über Investitionen, welche Fr. 20'000.00 im Einzelfall übersteigen, separat zu beraten und zu beschliessen ist;
- Festlegung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren sowie anderer Beiträge und Leistungen der Mitglieder und der damit verbundenen Modalitäten;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Revision der Statuten;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 22 Anträge

Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV sind dem Vorstand bis 31. Januar brieflich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst der TCE seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten zudem der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

Art. 24 Teilnahmeberechtigung Dritter

Nichtmitglieder, welche dem TCE im Rahmen von „Baustein-Aktionen“ Kapital zur Verfügung gestellt haben, sind bis zur vollständigen Rückzahlung bei folgenden Geschäften an der GV teilnahme- und stimmberechtigt:

- Verkauf und dauernde Vermietung der Clubanlage;
- Verwendung des bei Auflösung des TCE vorhandenen Vermögens.

Jeder Baustein-Zeichner hat ungeachtet der Anzahl seiner Bausteine eine Stimme.

B. Der Vorstand**Art. 25 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Kassier;
- Aktuar;
- Spielleiter;
- Platzchef;
- Informationsverantwortlicher;
- Juniorenverantwortlicher;
- evtl. einem weiteren Mitglied.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 26 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre bis zur übernächsten GV gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 27 Aufgaben, Kompetenzen, Entschädigung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCE. Ihm obliegt der Vollzug der Vereinsbeschlüsse und er beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er ist damit insbesondere verantwortlich für:

- Vorbereitung und Einberufung der GV;
- Vollziehung der Beschlüsse der GV;
- Vertretung des TCE nach aussen, insbesondere bei Swiss Tennis und beim RV ZSLT;
- Erlass und Überwachung von Reglementen und verbindlichen Weisungen bezüglich Benützung der Clubanlage.

Die Ausgabenkompetenz beschränkt sich auf die im Budget enthaltenen Beträge, zuzüglich 10% des budgetierten Aufwandes für die Erfüllung nicht vorhersehbarer, dringlicher und unaufschiebbarer Aufgaben.

Der Präsident ist berechtigt, die Erledigung solcher Aufgaben in eigener Kompetenz in Auftrag zu geben, soweit die Kosten 4% des budgetierten Aufwandes nicht übersteigen. Anlässlich der nächsten Vorstandssitzung hat er den Vorstand darüber zu orientieren.

Der Vorstand kann für die einzelnen Amtsinhaber Pflichtenhefte aufstellen, welche die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten umschreiben.

Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben ihm verantwortliche Kommissionen zu bilden oder Mitglieder beizuziehen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Eine allfällige Entschädigung ist von der GV über das Budget festzusetzen.

Art. 28 Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zudem den Stichentscheid.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Für den TCE zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt aus den Clubmitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 31 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung und die Bilanz des TCE, die Bücher und die Belege zu prüfen und der GV schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung und der Bilanz zu stellen.

Die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren ist ehrenamtlich.

D. Die Spielkommission

Art. 32 Spielkommission

Der Spielkommission steht der Spielleiter, welcher Mitglied des Vorstandes ist, vor. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

Art. 33 Aufgaben

Der Spielkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des Spielbetriebes;
- Organisation der Turniere und der Interclubspiele.

Die Tätigkeit in der Spielkommission ist ehrenamtlich.

IV. Rechnung, Haftung

Art. 34 Rechnungsführung, Rechnungsjahr

Die Rechnungsführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TCE haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

V. Auflösung, Fusion

Art. 36 Auflösung, Fusion

Die Auflösung des TCE oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 37 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines nach Auflösung des TCE verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende GV.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Statutenrevision

Die Statuten können von der GV mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

Über eine Statutenrevision kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung ordnungsgemäss traktandiert und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2006 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 25. März 1974 inklusive Änderungen vom 16. April 1993. Sie treten sofort in Kraft.

Einsiedeln, 24. März 2006

TENNISCLUB EINSIEDELN

Der Präsident: Die Aktuarin:

Josef Gehrig Margrit Frei